



Sitzung vom 29. März 2017

Punkt Nr. 8 der Tagesordnung

Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, ~~Herr FELTEN Herbert~~, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ
Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~,
Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau KLAUSER Elisabeth, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr
SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea,
~~Frau DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den
Bereichen Sport, Kultur oder Jugendarbeit für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an
Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf
dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zur Bezuschussung der VoG's in den Bereichen Sport, Kultur oder
Jugendarbeit für Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der
Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde
Sankt Vith befinden, eine Regelung festgelegt werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Für alle VoG's, die förderungswürdige Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten ausführen
möchten, gilt nachstehende Regelung:

Artikel 1: Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden werden seitens der
Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2017 nur dann bezuschusst, wenn

1. das Gebäude sich in der Gemeinde Sankt Vith befindet und das Projekt dem
Allgemeininteresse ausschließlich der Gemeinde Sankt Vith insgesamt oder einer Ortschaft
dient;
2. ein entsprechender Antrag seitens der VoG an das Gemeindegremium gerichtet worden ist,
mit einer Beschreibung und/oder einer Begründung über die Notwendigkeit der
Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä.;
3. eine kleine Kostenschätzung beigefügt ist;
4. die Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. wegen ihrer Geringfügigkeit oder anderen
Gründen nicht anderweitig bezuschusst werden.

Artikel 2: Bei jedem Antrag entscheidet das Gemeindegremium über die Bezuschussung im
Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Die Gemeinde beziehungsweise das Gemeindegremium kann der VoG in einem Zeitraum von 5
Jahren einmal einen Betrag von höchstens 3.000,00 € für Materialkosten gewähren.

Artikel 3: Die Auszahlung des Gemeindegremiums erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten
Rechnung/en für das Material. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Korrektheit
der ausgestellten Rechnung/en, da bei Nachweis von Unregelmäßigkeiten der Zuschuss wieder an
die Gemeinde zurückzuerstatten ist.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLYDer Vorsitzende:
gez. Christian KRINGSFür gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 29. März 2017

Die Generaldirektorin

Helga OLY

Der Bürgermeister
Christian KRINGS